

GrundstücksverkehrsVO vom 11. Januar 1963 (GBl. II S. 159) 1. d. F. der 2. VO über den Verkehr mit Grundstücken vom 16. März 1965 (GBl. II S. 273) hat dieser Maßnahmen einzuleiten, wenn landwirtschaftliche Grundstücke, die sich in Nutzung privater Besitzer befinden, nicht oder nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden. Er kann Auflagen erteilen oder auch verbindliche Anordnungen über die künftige Bewirtschaftung einschließlich der Inkraftsetzung von Nutzungsverträgen treffen. Das gilt auch für die individuelle Viehwirtschaft von Genossenschaftsmitgliedern der LPG Typ' I, wenn bei aufgetretenen Schwierigkeiten keine sachdienlichen Vereinbarungen zwischen Genossenschaft und Mitglied zustande kommen (so auch: Neue Deutsche Bauernzeitung Nr. 13 vom 28. März 1969, S. 13). Dabei ist es von untergeordneter Bedeutung, ob die Schwierigkeiten in der individuellen Viehhaltung auf Ursachen zurückzuführen sind, die das Mitglied zu vertreten hat, oder ob diese auf anderen Gründen, z. B. Alter, Krankheit oder — wie in diesem Verfahren — auf Arbeitsüberlastung, beruhen, also aus nicht vertretbaren Umständen herrühren.

Zusammenfassend ergibt sich, daß für die Entscheidung über den Anspruch auf Aufstockung des individuellen Viehbestandes nicht das Gericht, sondern der Rat des Kreises zuständig ist, da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, über die nach der GrundstücksverkehrsVO die örtlichen Räte zu befinden haben. Insoweit war deshalb die Klage als unzulässig abzuweisen.

**§54 Abs. 2 FGB; §28 Abs. 2 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 23.**

**Wird durch ein Tragezeitgutachten nachgewiesen, daß die Vaterschaft des Verklagten in sehr hohem Grade unwahrscheinlich ist, und wird dieses Ergebnis durch ein- erbbiologisches Gutachten bestätigt und durch das übrige Beweisergebnis gestützt, so ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß der Verklagte nicht der Erzeuger des Kindes sein kann.**

**In dieser Lage des Verfahrens ist es nicht mehr zulässig, einen weiteren möglichen Erzeuger als Verklagten einzubeziehen; die Klage ist vielmehr abzuweisen.**

**BG Neubrandenburg, Urt. vom 10. November 1969 — 2 BF 65/65.**

Die Klägerin ist die Mutter des am 1. Mai 1964 außerhalb der Ehe geborenen Kindes. Das Kind wies bei der Geburt alle Zeichen der Reife auf. Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß es zwischen ihnen innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit (4. Juli bis 2. November 1963) am 28. September 1963 zum Geschlechtsverkehr gekommen ist. Die Behauptung der Klägerin, es habe auch am 1. September 1963 Geschlechtsverkehr zwischen ihr und dem Verklagten stattgefunden, wird jedoch vom Verklagten bestritten. Der Verklagte hat vorgetragen, daß die Klägerin in der gesetzlichen Empfängniszeit noch mit einem anderen Mann geschlechtlich verkehrt habe. Dazu stellte das Kreisgericht fest, daß die Klägerin in den Morgenstunden des 3. August 1963 mit dem Zeugen B. zusammen war und zwischen ihnen Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden. Ob der Zeuge B. der Klägerin beiwohnte, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Das vom Kreisgericht eingeholte Blutgruppengutachten, in das auch der Zeuge B. einbezogen wurde, ergab keine Ausschlußmöglichkeit, da beide Männer alle Blutmerkmale besitzen, die der Erzeuger des Kindes aufweisen muß.

Das Kreisgericht hat den Verklagten als Erzeuger des Kindes festgestellt.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Verklagten, mit der er darauf hinweist, daß es unmöglich sei, daß das Kind aus dem Geschlechtsverkehr mit der Klägerin am 28. September 1963 stamme. Ein reifes Kind könne nicht nach einer Tragezeit von 216 Tagen geboren werden. Nicht ersichtlich sei, ob das Kreisgericht es für erwiesen erachtet habe, daß es am 1. September 1963 zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Er bestreitet das. Aber auch für diesen Konzeptionszeitpunkt liege die Tragezeit (243 Tage) unter der für ein reifes Kind.

Vor dem Senat trug die Klägerin vor, sie wisse zwar nichts davon, daß sie innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit noch mit einem anderen Mann Geschlechtsverkehr gehabt habe; es bestehe aber die Möglichkeit, daß sie sich auf Grund des vorangegangenen Alkoholgenußes nicht an alle Ereignisse in den Morgenstunden des 3. August 1963, als sie mit dem Zeugen B. zusammen war, erinnern könne.

Der Senat hat ein Tragezeitgutachten, ein Ergänzungsgutachten zum Blutgruppengutachten und ein erbbiologisches Gutachten eingeholt.

**Aus den Gründen:**

Aus der Tatsache, daß nach den Reifemerkmalen des Kindes bei der Geburt keine Anhaltspunkte für eine Frühgeburt, aber alle Merkmale eines reifen Kindes vorhanden waren, ergibt sich nach Überzeugung des Senats zweifelsfrei, daß das Kind nicht aus einem Geschlechtsverkehr des Verklagten mit der Klägerin am 28. September 1963 stammen kann. Die Tragezeit hätte dann nur 216 Tage betragen, und dann wäre die Geburt eines Kindes mit den vorhandenen Reifemerkmalen nach medizinischer Erkenntnis (vgl. P r o k o p Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, Berlin 1960, S. 285, 287) nicht möglich gewesen.

Diese Feststellung hätte das Kreisgericht bereits nach dem Beweisergebnis im erstinstanzlichen Verfahren treffen müssen.

Weiter mußte geprüft werden, ob an dem weiteren von der Klägerin genannten möglichen Zeugungstermin, dem 1. September 1963, ein Zusammentreffen der Parteien und somit auch Geschlechtsverkehr möglich war. *Im folgenden setzt sich der Senat mit dem Beweisergebnis hierzu auseinander und gelangt zu folgender Auffassung.)*

Der Senat hat auf Grund des nicht eindeutig zweifelsfreien Beweisergebnisses zu dem in Rede stehenden Geschlechtsverkehr am 1. September 1963 in Übereinstimmung mit Abschn. A/1/3 der OG-Richtlinie Nr. 23 zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1937 (GBl. II S. 177) weitere Möglichkeiten der Sachaufklärung genutzt.

Das bereits vorliegende Blutgruppengutachten und das dazu eingeholte Ergänzungsgutachten — in beide Gutachten wurden der Verklagte und der Zeuge B. einbezogen — ergaben für beide Beteiligten keine Ausschlußmöglichkeit. Da keine Angaben über Wahrscheinlichkeitswerte möglich waren, besitzen diese Gutachten auch im Zusammenhang mit anderen Beweisergebnissen keine Bedeutung für die Beurteilung einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des Verklagten bzw. des Zeugen. In dem vom Senat eingeholten Tragezeitgutachten wird zusammenfassend festgestellt, daß ein Geschlechtsverkehr am 1. September 1963 für die Zeugung des Kindes „in sehr hohem Grade unwahrscheinlich, aber nicht offenbar unmöglich ist“. Weiter ergibt sich aus den Ausführungen im Gutachten, daß Kinder mit den Reifemerkmalen, wie sie in diesem Falle vorliegen, nach einer Schwangerschaftsdauer von 266 bis 273 Tagen